

selbst eine besondere Regelung. Artikel 120 Absatz 1 der Bundesverfassung sieht vor, dass bei einem Auseinanderklaffen der Auffassungen beider Räte eine Volksabstimmung, eine sogenannte Vorabstimmung, durchgeführt werden muss. Dieser Fall dürfte aber eher unwahrscheinlich sein, so dass es sich nicht rechtfertigt, ihn speziell auch noch im Gesetz zu regeln.

Aber ich halte hier klar zuhanden der Materialien fest, dass in diesem Fall selbstverständlich die Regelung der Bundesverfassung gilt, wie sie in Artikel 120 Absatz 1 und 2 vorgeschrieben ist.

Angenommen – Adopté

Art. 21 novies

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf der Kommission

Proposition de la commission

Adhérer au projet de la commission

Rhinow, Berichterstatter: Wenn beide Räte einer Standesinitiative Folge gegeben haben, so bedeutet dies, dass, analog dem Verfahren bei der parlamentarischen Initiative, eine Kommission das weitere Verfahren der Ausarbeitung leitet. Die beauftragte Kommission gibt die nötigen Aufträge, setzt Fristen, lässt sich allfällige Varianten unterbreiten, hört interessierte Kreise an und beschliesst auch über die Opportunität eines eigentlichen Vernehmlassungsverfahrens. Auf die Sachkunde der Verwaltung kann bei Bedarf zurückgegriffen werden.

Ist die Vorlage fertig ausgearbeitet, so wird sie nach denselben bekannten Regeln behandelt wie eine bundesrätliche Vorlage.

Angenommen – Adopté

Ziff. II, III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf der Kommission

Ch. II, III

Proposition de la commission

Adhérer au projet de la commission

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

34 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

B. Geschäftsreglement des Ständerates

B. Règlement du Conseil des Etats

Gesamtberatung – Traitement global

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Titre et préambule, ch. I, II

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

28 Stimmen
(Einstimmigkeit)

89.243

Parlamentarische Initiative (PUK 89.006)

Geschäftsprüfungskommission. Bildung einer Delegation

Initiative parlementaire (CEP 89.006)

Commission de gestion. Constitution d'une délégation

Differenzen – Divergences

Zusatzbericht und Gesetzentwurf der Kommission des Nationalrates vom 21. November 1991 (BBI 1992 VI 487)

Rapport complémentaire et projet de loi de la commission du Conseil national du 21 novembre 1991 (FF 1992 VI 447)

Stellungnahme des Bundesrates vom 23. Dezember 1992 (BBI 1993 I 165)

Avis du Conseil fédéral du 23 décembre 1992 (FF 1993 I 145)

Siehe Jahrgang 1991, Seite 786 – Voir année 1991, page 786

Beschluss des Nationalrates vom 17. März 1993

Décision du Conseil national du 17 mars 1993

Schiesser, Berichterstatter: Beim vorliegenden Geschäft handelt es sich um eine weitere, hoffentlich eine der letzten Pendenzen als Folge der Tätigkeit der PUK EJPD. Da der Ursprung der heutigen Vorlage noch in der Legislaturperiode 1987–1991 liegt, erlaube ich mir, die Vorgeschichte gerafft aufzuzeigen.

Die PUK EJPD hatte beantragt, eine Delegation der beiden Geschäftsprüfungskommissionen zu schaffen und diese mit besonderen Kompetenzen auszustatten. Zu diesem Zweck haben wir in der Herbstsession 1991 einen Bundesbeschluss A verabschiedet, umfassend den Artikel 47quinquies Absätze 4 und 6 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG). Diese Bestimmung ist seit dem 1. Februar 1992 in Kraft.

Im Laufe dieser Gesetzgebungsarbeiten unterbreitete die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates zusätzliche Anträge, mit denen die Informations- und Verfahrensrechte der GPK ausgebaut werden sollten. Der Nationalrat stimmte am 19. September 1991 den entsprechenden Anträgen zu. Unser Rat trat hingegen eine Woche später auf diese Vorlage nicht ein, sondern spaltete die gesamte Vorlage in den erwähnten Bundesbeschluss A und den nun noch vorliegenden Bundesbeschluss B auf. Dieser Bundesbeschluss B umfasst die Artikel 47ter und 47quater. Dabei verlangte der damalige Kommissionspräsident, Arthur Hänsenberger, der Bundesrat solle sich zu diesem Beschluss B, der durchaus bedenkenswerte Ueberlegungen enthalte, vorerst schriftlich äussern. Unser Rat folgte diesem Antrag und trat auf diesen Bundesbeschluss B – wie erwähnt – nicht ein. In der Folge beschloss der Nationalrat Eintreten auf diesen Beschluss B und Rückweisung an die Kommission, die am 21. November 1991 ihren Zusatzbericht vorlegte.

Der Bundesrat seinerseits wandte sich vor allem gegen die Neufassung von Artikel 47quater Absatz 2 GVG, in dem die Gründe für die Verweigerung der Aktenherausgabe durch den Bundesrat restriktiver umschrieben werden sollten. Im Laufe der Zeit, bei Aussprachen zwischen Bundesrat und nationalrätlicher Kommission, näherten sich die beiden auseinanderliegenden Standpunkte an. Am 23. Dezember des vergangenen Jahres unterbreitete der Bundesrat seine Stellungnahme zum Zusatzbericht der Kommission des Nationalrates. Darin verzichtete er darauf, den Begriff «Oberaufsicht» im GVG ausdrücklich zu umschreiben, während umgekehrt das Parlament auf die Neufassung von Artikel 47quater Absatz 2 GVG verzichten sollte. Am 17. März dieses Jahres stimmte der Nationalrat der so bereinigten Vorlage zu.

Ihre Kommission beantragt Ihnen demzufolge, heute auf die Vorlage einzutreten und den Beschlüssen des Nationalrates zuzustimmen.

Nachdem der Nationalrat auf eine restriktivere Umschreibung der Verweigerungsgründe in Artikel 47quater Absatz 2 GVG verzichtet hat – obwohl er es war, der dies ursprünglich wollte –, liegt es wohl kaum an unserem Rat, nun die vom Nationalrat aufgegebenen Position wieder aufzunehmen.

Gestatten Sie mir noch eine abschliessende Bemerkung als Mitglied der GPK und als Präsident der Horizontalen Sektion 2 der GPK. Der Vorgang der Geschäftsprüfung sollte ein Zusammenspiel zwischen Parlament einerseits sowie Bundesrat und Verwaltung andererseits sein und nicht in erster Linie ein Gegeneinander. Massgeblich für die Qualität der Geschäftsprüfungsarbeit und deren Ergebnisse sind nicht nur Gesetzesbestimmungen, sondern in einem weiten Ausmass der Geist, in dem diese Tätigkeit vollbracht wird.

Wenn der Bundesrat in übertriebener Aengstlichkeit und Vorsicht alles zurückhält, was nach dem Geschäftsverkehrsgesetz auch nur ansatzweise zurückbehalten werden kann, dann wird die GPK zum «institutionalisierten Misstrauen». Umgekehrt ist die GPK gehalten, gegenüber dem Bundesrat und der Verwaltung nach dem Prinzip der Fairness zu handeln. Auf einer solchen Grundlage müsste die Tätigkeit der Geschäftsprüfung Früchte tragen, auch wenn wir auf eine weiter gehende Regelung im Geschäftsverkehrsgesetz heute verzichten. Sollte indessen auf der Basis von Vertrauen und Fairness längerfristig keine einträgliche Geschäftsprüfungstätigkeit möglich sein, so werden unweigerlich weitere Vorstösse zur Stärkung der Stellung der Geschäftsprüfungskommissionen erfolgen.

Ich wünsche mir indessen in erster Linie keine zusätzlichen Regelungen auf Gesetzesstufe, sondern eine verstärkte Berücksichtigung jener Prinzipien der Geschäftsprüfungstätigkeit, die unser Kollege Andreas Iten in seinen Ausführungen als GPK-Präsident zum Geschäftsbericht 1990 in unserem Rat seinerzeit dargelegt hat. Nicht Kontrolle anstelle von Vertrauen, sondern Kontrolle auf der Grundlage von Vertrauen: das muss die Losung für die künftige Tätigkeit der Geschäftsprüfungskommissionen sein.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

M. Couchepin, chancelier de la Confédération: Je crois effectivement que le rapporteur a dit tout ce qu'il fallait.

Il y a eu une très longue gestation pour arriver à rejoindre des opinions qui n'étaient pas forcément toujours convergentes entre les Commissions de gestion et le Conseil fédéral. Nous avons trouvé une entente.

J'espère qu'elle portera les fruits que souhaite aussi bien le Parlement que le Conseil fédéral et je vous prie donc de suivre la proposition de la commission.

Schiesser, Berichterstatter: Ich habe nur eine kurze Bemerkung zu Ziffer II Absatz 2 anzubringen, zur Bestimmung über das Inkrafttreten: Es sind von seiten der Redaktionskommission gewisse Vorbehalte angebracht worden. Wir werden sie allenfalls noch überprüfen. Die Vorlage geht ja an den Nationalrat zurück, weil wir eine zusätzliche Bestimmung eingefügt haben. Die Vorbehalte können in diesem Verfahren noch geklärt werden.

B. Rechte der Geschäftsprüfungskommissionen **B. Droits des Commissions de gestion**

Titel und Ingress, Ziff. I, II Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I, II al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. II Abs. 2

Antrag der Kommission

Es tritt in Kraft am ersten Tag des zweiten Monats nach dem unbenutzten Ablauf der Referendumsfrist oder mit seiner Annahme in der Volksabstimmung.

Ch. II al. 2

Proposition de la commission

Elle entre en vigueur le premier jour du deuxième mois après l'expiration du délai de référendum non utilisé ou après son acceptation par le peuple.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

32 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

93.3160

Postulat Gadiant **Zusammensetzung des Büros** **Composition du Bureau**

Wortlaut des Postulates vom 18. März 1993

Das Büro wird zu prüfen ersucht, ob den im Ständerat vertretenen Regierungsparteien nicht auch dann ein Sitz im Büro einzuräumen ist, wenn sie im Rahmen des üblichen Turnus über keinen solchen verfügen, eventuell ob ihnen unter solchen Voraussetzungen nicht mindestens Beobachterstatus zu gewähren ist.

Texte du postulat du 18 mars 1993

Le Bureau est prié d'examiner s'il ne convient pas de faire bénéficier d'un siège au sein du Bureau les partis gouvernementaux représentés au Conseil des Etats, même lorsqu'ils n'en disposent pas dans le cadre du système de rotation; éventuellement, s'il ne convient pas dans ces conditions de leur réserver au moins un statut d'observateur.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Onken, Plattner, Seiler Bernhard, Uhlmann, Zimmerli (5)

Jagmetti, Berichterstatter: Das Büro hat die Fragen, die Herr Gadiant aufgeworfen hat, beraten und ist zu folgenden Schlüssen gelangt:

1. Der Wunsch nach Orientierung der parlamentarischen Gruppen ist nicht nur verständlich, sondern absolut gerechtfertigt. Gute Information und transparente Arbeit bei der Organisation der Ratstätigkeit liegen im Interesse aller. Das gilt für die wesentlichen organisatorischen Entscheide und für die Behandlung grundsätzlicher Fragen, während laufende Tagesgeschäfte durchaus auch im kleineren Kreis erledigt werden können. Das Büro möchte über den Wunsch von Herrn Gadiant hinausgehen und in diese Orientierung nicht nur die im Bundesrat vertretenen parlamentarischen Gruppen einbeziehen, sondern angesichts der Zusammensetzung unseres Rates alle Gruppen, zu denen mehrere Parlamentarier gehören. Die beiden Ratsmitglieder, die damit nicht erfasst würden, könnten auf andere Weise, insbesondere durch ihre Mitstandsvertreter, angemessen informiert werden.

2. Das Büro besteht heute aus fünf Mitgliedern. Das sind mehr als 10 Prozent der Ratsmitglieder. Nach Auffassung des Büros sollte seine Mitgliederzahl nicht wesentlich erhöht werden. Zwei Gründe sprechen gegen eine starke Ausweitung: Das Büro wird nämlich weniger flexibel, und rasch zu treffende Entscheide können nicht mehr so beschlossen werden, wie das heute üblich ist. Darf ich Ihnen zur Illustration sagen, dass wir gestern das Postulat von Herrn Gadiant im heutigen Tagesprogramm völlig formlos um drei Stellen vorplaziert haben, weil Herr Gadiant diesen Wunsch geäussert hatte. Solche

Parlamentarische Initiative (PUK 89.006) Geschäftsprüfungskommission. Bildung einer Delegation

Initiative parlementaire (CEP 89.006) Commission de gestion. Constitution d'une délégation

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	89.243
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.09.1993 - 08:00
Date	
Data	
Seite	728-729
Page	
Pagina	
Ref. No	20 023 385

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.